

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 7 (1864)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Siebenter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 18. Juni.

1864.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Schulkommissionen und Richterämter *).

Die Tagesblätter haben kürzlich von einem Spätschen Kunde gegeben, welches sich zwischen einer oder einigen Schulkommissionen und ihrem Gerichtspräsidenten erhoben. Die Schulkommissionen beklagten sich darüber, daß der Richter die erst noch vor ihm vorgebrachten Entschuldigungen der Leute berücksichtigte, von sich aus Beklagte straflos entlasse, die doch von der Schulkommission in aller Form angezeigt worden, daß er mithin den Anzeigen der Schulkommission die volle Beweiskraft entgegen dem Gesetze abspreche. — Der Span kam vor Regierungsrath, welcher die grundsätzliche Frage dem Obergerichte zum Entscheide überwies. Das Obergericht hat gesprochen und den modus procedendi des betreffenden Gerichtspräsidenten gebilligt, indem es namentlich hervorhob: der Richter würde, wenn er lediger Dinge, die ihm von jenen Schulkommissionen zugemuthete Stellung und Funktion übernehmen müßte, zu einer mechanischen Strafmaschine herabsinken, was durchaus nicht zugegeben werden dürfe. Dieser Ausspruch des Obergerichtes ist von Wichtigkeit, da er nicht mehr bloß einen Entscheid gibt in einem vereinzelt Falle, sondern einen Grundsatz für das Verfahren in fraglichen Fällen aufstellt, welchen jetzt kein Richter (Gerichtspräsident) des Kantons wohl mehr unberücksichtigt lassen kann. Sie haben damit ziemlich deutlich eine Ordre erhalten, welcher auch diejenigen zu folgen sich veranlaßt sehen dürften, welche die Anschauungsweise des Obergerichtes nicht theilen. Aus diesem Grunde, und weil wir jenen Ausspruch des Obergerichtes in höchstem Grade bedauern, kommen wir hier nachträglich auf die Sache zurück. Wir erklären zum Voraus, daß wir jenem genannten Span ferne, mit den klagenden Schulkommissionen in keinerlei Verbindung stehen und dem sonst als Freund der Schule bekannten Gerichtspräsidenten gerne glauben, er habe aus Ueberzeugung gehandelt. Wir beschäftigen uns durchaus nicht mit dem speziellen Falle, sondern nur mit dem Ausspruche des Obergerichtes. Diefem aber erlauben wir uns entgegenzutreten, weil wir dafür halten, daß er dem Gesetze zu nahe trete und fatale Folgen nach sich ziehen könne.

Mit dem Obergerichte sind wir durchaus einverstanden, daß der Richter nicht bloße Strafmaschine sein solle, begreifen aber nicht, wie es befürchten konnte, daß dies geschehe, wenn dem Richter nicht die Kompetenz eingeräumt werde, die Begründtheit der Anzeigen der Schulkommission in jedem ein-

zelnen Falle zu untersuchen, und begreifen noch weniger, wie diese Kompetenz des Richters sich reime mit §. 16 des Gesetzes vom 1. Dez. 1860. — Zu einer Verurtheilung muß der Richter einen Beweis in Händen haben, welcher das eingeklagte Vergehen konstatirt. Das hier gültige Beweismittel ist im oben erwähnten Gesetze bezeichnet:

„Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Regierungskathalter haben volle Beweiskraft.“ Soll nun dem Richter das Recht zustehen, alle möglichen Entschuldigungsgründe der Angeklagten so weit zu berücksichtigen, daß er sie sogar ohne Weiteres ungestraft entlassen kann, so wird damit doch gewiß den Anzeigen der Schulkommission die volle Beweiskraft abgesprochen, man müßte denn behaupten wollen, es sei möglich, daß die Schulkommission den vollen Beweis gegen den Angezeigten und dieser den vollen Gegenbeweis zugleich leisten könne! — Möglich, daß dem Obergerichte die Bestimmung des erwähnten § nicht recht liegt; sie steht aber einmal da. Nach demselben ist jeder Angezeigte vom Richter als Fehlbarer zu betrachten, da mit der Anzeige das Vergehen vollgültig bewiesen ist. Nach gleichem § liegt es auch nicht mehr in der Willkür des Richters, den Fehlbaren zu bestrafen oder nicht, denn er sagt im Fernern: „Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren — zu bestrafen.“ — Aber — ist denn nicht denkbar, daß die Angezeigten gute Entschuldigungsgründe aufzuweisen haben? Und wäre es dann nicht hart, ja ungerecht, wenn sie dennoch gestraft würden? Hat darum der Richter nicht das Recht und die Pflicht, solche Entschuldigungsgründe anzuhören und gegebenen Falls auch so weit zu berücksichtigen, daß er den Angezeigten straflos entlassen kann? — Nein! Das Gesetz bezeichnet, welche Gründe namentlich als hinreichend zu entschuldigende gelten, aber die Prüfung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist nicht Sache des Richters, sondern der Schulkommission, wie § 18 Nr. 4 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden deutlich besagt. — Es ist nun freilich denkbar, daß ein Angezeigter vor dem Richter einen wahren und triftigen Entschuldigungsgrund vorbringt, möglich freilich auch, daß der Richter angelogen wird. Aber angenommen auch, ein vorgebrachter Entschuldigungsgrund sei wahr und an und für sich triftig, so hat nicht der Richter darüber zu entscheiden, ob er berücksichtigt werden solle oder nicht. Die Schulkommissionen müssen in ihren Censuren Ordnung befolgen und darum verlangen, daß alle Entschuldigungen rechtzeitig dem Lehrer angezeigt werden, wie es auch das Gesetz verlangt. Unterläßt dieß ein Gleichgültiger oder Trogkopf und bringt seine Entschuldigung erst vor Richteramt vor, so geschieht es ihm ganz Recht, wenn sie nicht mehr berücksichtigt wird. Man muß sich auch in andern Dingen an bestimmte Termine halten.

*) Obiger Artikel der „Berner-Zeitung“ bespricht einen in letzter Zeit in der Presse verhandelten, die Schule sehr nahe berührenden Konflikt in so ruhig objektiver und, nach unserem Dafürhalten, zutreffender Weise, daß wir keinen Anstand nehmen, denselben in extenso in unser Blatt aufzunehmen. (Die Redaktion.)

Aber — damit wäre ja gerade der Richter zur bloßen Strafmaschine erniedrigt, gerade zu dem gemacht, was ihn das Obergericht nicht werden lassen will! — Nein! Der schon oben citirte § 16 gibt dem Richter Spielraum für die auszusprechende Strafe. Der Richter hat zu untersuchen, in welchem Grade der Fehlbare strafbar sei — und das ist nicht Sache einer Maschine.

Doch, wir erwarten noch eine Einwendung, nämlich: der Schulkommission ist denn doch hier viel eingeräumt und es ist denkbar, daß sie sogar absichtlich, in Leidenschaft falsche Anzeigen mache, begründete, rechtzeitig angebrachte Entschuldigungsgründe mit Fleiß unberücksichtigt lasse, — soll dann der Richter den Angezeigten gleichwohl strafen? Darauf antworten wir kurz: dieser Fall ist denkbar, möglich, so gut als es bei höhern Beamten mutatis mutandis denkbar ist — aber als einen ordinären Fall sollten wir ihn nur nicht denken; es wäre das ein großes Unrecht. Die Schulkommissionsmitglieder gehören in der Regel zu den respektabelsten und rechtlichsten Männern der Gemeinden und sind für ihre Funktionen in Gelübde aufgenommen. Sollte ein Fall vorkommen, wo der Richter triftige Gründe hätte zu vermuthen, daß eine Anzeige ohne schlimme Absicht irrig sei, so dürfte er doch wohl der Schulkommission dieselbe zu nochmaliger Prüfung zurücksenden.

Sollte aber ein Angezeigter die Klage anbringen, daß er mit Absicht fälschlich angezeigt sei und diese Klage begründen, dann hätte es der Richter mit der Schulkommission zu thun; sie stünde dann unter Anklage. In einem solchen Falle würde denn doch dem Rechte dadurch kaum Genüge geschehen, daß der Angezeigte einfach ungestraft entlassen würde.

Das Obergericht hat seinen Ausdruck gethan, — sollte derselbe bei den Richterämtern Nachachtung finden, so fürchten wir schlimme Folgen für die Ordnung in unserm Schulwesen.

Durch diesen Ausdruck ist nämlich so ziemlich bestimmt gesagt, daß ein an und für sich triftiger Entschuldigungsgrund jeder Zeit bis zum Urtheilsprüche berücksichtigt werden könne, ja solle. Wenn die Schulkommissionen diesen Grundsatz befolgen sollten, wie wäre dann ein geregelter Geschäftsgang derselben noch möglich?! — Das Obergericht sagt vielleicht: wir schreiben den Schulkommissionen Nichts vor, wir haben's nur mit den Richterämtern zu thun. Gut — den Schulkommissionen hat es freilich gar nichts vorzuschreiben, aber sein Ausdruck, einmal von den Richterämtern allgemein zur Regel genommen, wird kaum ohne Wirkung auf die Schulkommissionen bleiben. „Zu was, werden diese sagen, soll es dienen, daß wir bei Censur der Schulrödel eine Prüfung der eingelangten Entschuldigungen vornehmen, wenn der Richter diese und uns noch unbekannt prüfen und noch einmal darüber entscheiden soll? Ersparen wir uns diese nicht beliebige Arbeit. Mümmern wir uns doch gar nichts mehr um Entschuldigungen! Zeigen wir dem Regierungsstatthalterämte alle die an, welche zu viel gefehlt und überlassen wir dann dem Richter, alle einzelne Fälle gründlich zu untersuchen, Entschuldigungen anzunehmen oder nicht! Wir wollen nichts mehr damit zu schaffen haben, würden wir doch eine höchst überflüssige Arbeit verrichten.“

Die Richterämter würden wir um diesen Zuwachs ihrer Geschäfte durchaus nicht beneiden, aber beklagen müßten wir die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen für unser Schulwesen, denn dasselbe müßte unter einem solchen modus procedendi gewiß nur leiden.

Noch einmal darum: wir beklagen und bedauern den Ausdruck des Obergerichts, weil wir dafür halten, es sei

erstens dem Gesetze entgegen und zweitens von üblen Folgen für unser Schulwesen.

Vorstehende Zeilen sind sine ira et studio geschrieben, rein im Interesse unserer Schule. Sollten wir irren, so lassen wir uns eines Bessern belehren. Bis dahin halten wir am Gesagten fest.

+ Referat

über

die Verhandlungen der Kreissynode Niedersimmenthal über die pädagogischen Fragen.

I. **Sekundarschulfrage.** Das ziemlich einläufige Referat hat folgenden Gang und Inhalt: Zuerst begründet es die Zeit- und Sachgemäßheit der Frage und verdankt der Vorsteherchaft ihre Aufstellung. Dann bezeichnet es den Umfang der Anforderungen und Bedürfnisse, denen die gesammte Volksschule zu entsprechen habe, weist hierauf der I. und II. (Primar- und Sekundar-) Stufe jeder ihre Aufgabe zu und leitet daraus die Benennung und den Begriff: Sekundarschule ab. Nach diesem werden die Anforderungen an die Sekundarschule hinsichtlich ihres Zweckes, ihrer Einrichtung und Stellung zum Volke, zur Primarschule und zu höhern Anstalten, namentlich der Kantonschule, entwickelt. Es wird da vorzugsweise betont, daß die Sekundarschule keinerlei Vorbereitungspflicht, als die für's praktische Leben, anzuerkennen habe, daher müsse auch ihr Unterricht bloß abschließend sein, könne daher unmöglich zugleich auch einen vorbereitenden Charakter haben. Zur Primarschule müsse die Sekundarschule im Verhältniß der Ober- zur Unterklasse stehen; sie solle und wolle nichts anderes, als die oberste Klasse der Volksschule sein, und daher haben auch ihre Lehrer sich als Volksschullehrer zu betrachten und zu benehmen. Die Scheidewand zwischen Sekundar- und Primarlehrern solle fallen, da ja alle am gleichen Werke arbeiten, das nur gedeihen könne, wenn seine Förderer und Lehrer Hand in Hand gehen. Auf diese Weise werde denn auch diese Anstalt sich zum Volke in ein günstigeres Licht stellen, als es bisher vielorts der Fall gewesen. Nach diesen Anforderungen wurde dann die jetzige Sekundarschule geprüft und gefunden, daß da in Einrichtung, Unterhalt, Vertheilung, Lehrmitteln, namentlich aber im Uebertritt aus der Primarschule, sowie auch in der Unterstüßung der Lehrerbildung von Seite des Staates noch sehr viele Mängel sich zeigen. Die Vorschläge zur Abhülfe wurden dann in folgende Anträge und Thesen formulirt:

1. Sämmtliche Sekundarschulen des Kantons sind in ihrem gegenwärtigen Bestand aufzuheben.
2. An ihre Stellen treten in jeder Kirchgemeinde wenigstens zwei klassige Oberschulen mit der gleichen Schulzeit und den gleichen Fächern der gegenwärtigen Sekundarschule; diese haben die Eigenschaft von Realschulen.
3. Der Besuch dieser Schulen ist für alle Schüler, die die nöthigen Talente haben, obligatorisch. Jedenfalls müssen sie aber das Penjum der Mittelschule absolvirt haben und wenigstens 12 Jahre alt sein.
4. Für den Unterhalt dieser Schulen sorgt zu $\frac{1}{3}$ der Staat, $\frac{1}{3}$ übernehmen die Gemeinden und $\frac{1}{3}$ wird durch das Schulgeld der vermöglichen Kinder gedeckt; arme bezahlen kein Schulgeld und ganz unvermögliche erhalten auch die Lehrmittel gratis.
5. Bei Erlaß des bezüglichen Gesetzes erhält jede Kirchgemeinde vom Staate eine gewisse Summe Geld, die es ihr möglich machen hilft, eine solche Schule zu errichten. Dieser Beitrag wird entweder sogleich zu dem Zwecke verwendet oder

kapitalisirt. Wird während eines gewissen Termins keine solche Schule gegründet, so wird dieses Kapital zurückgezogen und an die umliegenden Anstalten dieser Art als Fonds vertheilt.

6. Diese Anstalten übernehmen keine andere Vorbereitungspflicht, als diejenige der Seminaraspiranten in's Seminar. Der Unterricht ist abschließend. Ihre Aufsichtsbehörden sind die der Primarschule.

7. Damit die Eltern, die ihre Kinder studiren lassen wollen, diese nicht zu frühe in die Kantonschule senden müssen, werden die Ortsgeistlichen ersucht, gegen angemessene Entschädigung den Unterricht in den alten Sprachen zu übernehmen; überdieß sorgt in jedem Landesheil eine Bezirkschule mit humanistischer Richtung für die nöthigen Bedürfnisse Derjenigen, die sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollen und daher akademische Studien machen müssen. Diese Bezirkschulen bereiten also auf die Kantonschule vor.

8. Für die Ausbildung der Lehrer an den vorgeschlagenen Realklassen werden alle vier Jahre im Seminar sechs-wöchentliche Kurse abgehalten und Solche, die an andern Anstalten sich weiter auszubilden wünschen, werden vom Staate nach Maßgabe ihrer bisherigen Leistungen unterstützt.

Diese Arbeit wurde sammt den Vorschlägen von der Versammlung als Ausdruck ihrer Ansichten adoptirt und warm verdankt.

II. Ueber die Frage, betreffend **die Mängel der häuslichen Erziehung und deren Abhülfe**, wurde ebenfalls sehr eingehend referirt und namentlich lebhaft und mit einer Wärme diskutirt, die bewies, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes für Schule und Leben vollständig gefühlt und anerkannt wurde. Die Resultate des Referates und der Diskussion sind folgende:

Die Mängel der häuslichen Erziehung sind sowohl solche, die die körperliche, als solche, die die geistige Erziehung betreffen.

1. Die Mängel der körperlichen Erziehung sind:
 - a. Ungenügende Lebensmittel (sowohl qualitativ als quantitativ). Ursache: Armuth, in ihrem Gefolge Schnaps, Kaffee.
 - b. Zu reichliche Nahrung. Ursache: Unverstand und Unwissenheit.
 - c. Zu leichte oder auch zu schwere Kleidung. Je nach dem Temperaturzustand oft sehr unzweckmäßig.
 - d. Zu wenig Rücksicht auf die nöthige Abwechslung von Arbeit und Ruhe.
 - e. Die Kinder werden zu frühe zu strenger Arbeit angehalten und als Kapital betrachtet, das so früh als möglich Zinsen tragen soll. Ursache: materielle Zeitrichtung.
 - f. Unreinlichkeit.

Die Folgen dieser fehlerhaften körperlichen Erziehung zeigen sich in ihren Wirkungen, als:

- a. Neue Krankheitserscheinungen.
 - b. Schwäche der Verdauungs- und Athmungsorgane.
2. Die Mängel der geistigen häuslichen Erziehung lassen sich zusammenstellen in folgende Punkte:
- a. Zunehmende Vernachlässigung der häuslichen Andacht und Erbauung.
 - b. Abnahme des häuslichen Unterrichts.
 - c. Moralische und geistige Schwäche: schlaffe Zucht, Affenliebe, übertriebene Schonung.
 - d. Schlechtes Beispiel vieler Eltern und Hausgenossen: Anleitung zum Lügen, Hang zur Genußsucht, Luxus; Abendstige.

e. Die Pensionserziehung des weiblichen Geschlechts, die nicht Hausmütter, sondern Koketten erzieht.

Die Wahl der Gegenmittel ist schwieriger, als die Aufspindung der Mängel, doch ließe sich viel thun

1. durch die Gesetzgebung;
2. durch Pflege religiösen Sinnes;
3. durch gutes Beispiel der Lehrer und Beamten;
4. durch tüchtigen Unterricht in Schule und Unterweisung, der vorzüglich Charakter und Gesinnungstüchtigkeit zu pflanzen sich zur Aufgabe macht;
5. Abgewöhnung der Weichlichkeit (Abhärtung, Turnen, Baden, Ausflüge);
6. durch verbesserte weibliche Erziehung: Richtung auf das Nothwendige, Praktische;
7. durch Verbreitung zweckmäßiger Lektüre, durch Jugendbibliotheken, verbesserte Kalender;
8. durch Ermahnung bei Schulvisiten an die Kinder, Beaufsichtigung derselben durch die Mitglieder der Schulkommission außer der Schule, namentlich am Abend auf der Gasse.
9. durch Belehrung von Seite der Geistlichen von der Kanzel;
10. durch Belehrung von Seite der Lehrer: Privatgespräche und Vorträge in Gesellschaften.

Wenn auch die Versammlung erkannte, die Uebel seien groß und die den Lehrern zu Gebote stehenden Gegenmittel nicht ausreichend, so hegte sie doch die Ueberzeugung und sprach sie aus, daß durch standhaftes, muthiges Ringen, durch konsequente und kluge Anwendung dieser Mittel und vor Allem aus durch einiges Vorgehen manches Uebel gehoben und viele Mängel und Sünden des Hauses durch die Schule unschädlich gemacht werden können. Mit diesem erhebenden Gedanken und dem frohen Bewußtsein, etwas Gutes zu wollen, wurden diese Verhandlungen geschlossen.

Populäre Literatur.

An solcher ist gar kein Mangel; es findet im Gegentheil eine wahre Ueberschwemmung statt, die viel Schädliches im Gefolge führt. Eine Anzahl deutscher Bücherschreiber und Schreiberinnen fabriziren Jahr aus Jahr ein kleine und große Bücher, meistens nach der Schablone: dünne Moral, dicke Voyallität.

Singt zu des höchsten Preise Nach des Allerhöchsten Weise,

Gediegenere Bücher erscheinen auf diesem Gebiete wirklich selten und haben dann noch Mühe, aufzukommen. Für uns Schweizer taugt das ultramonarchische Geschreibsel nun erst gar nicht, und es besteht daher ein wirkliches Bedürfniß nach schweizerischen Volksschriften. Ohne die deutsche Schreibseligkeit herbei zu wünschen, begrüßen wir daher mit Dank das Wenige, aber meist Empfehlenswerthe, das in dieser Richtung unter uns geleistet wird. Unter den diesjährigen Arbeiten verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

1. **J. Staub.** Die Pfahlbauten in den Schweizerseen. Ein Büchlein, welches einen höchst interessanten Gegenstand ebenso klar als anziehend behandelt. Fünf Holzschnitte und acht lithographirte Tafeln unterstützen noch die ohnehin sehr anschauliche Darstellungsweise des Verfassers. Unverwöhnte Knaben und Mädchen, sowie auch reifere Leute werden das Büchlein mit vielem Vergnügen und Nutzen lesen. Den ordinären Produkten der Horn'schen, Hoffmann'schen, Nieritz'schen Muse u. s. w. ist es weit vorzuziehen.

2. J. J. Gut. Mostbüchlein. Dieses ist nicht gerade eine Jugendschrift, wohl aber eine Volksschrift. Der Sekretär der ökonomischen Gesellschaft, Hr. Pfarrer Schatzmann in Bichigen, hat das Büchlein mit folgendem Vorwort versehen, dem wir in allen Theilen beipflichten: — „Mit Freuden übergibt die ökonomische Gesellschaft das „Mostbüchlein“ dem Bernervolke, denn sie hofft mit demselben manches Vorurtheil zu beseitigen und die Mostbereitung in unserm Kanton wesentlich zu fördern. „Der Most — sagt der Verfasser — ist der naturgemäße Wein der arbeitenden Klasse“ — und eben deswegen wird demselben seit Jahren immer lauter das Wort geredet; möchte es gelingen, daß dieses gesunde Volksgetränk den ungesunden und Verderben bringenden Branntwein immer mehr aus dem Felde schlage und dadurch das Unheil, das der letztere im Schoße unseres Volkes bereitet, gemildert, wenn nicht ganz beseitigt werden. Dem Branntweintrinken entgegenzuwirken und die Mostbereitung zu verbreiten, ist seit Jahren das Bestreben der ökonomischen Gesellschaft, und in dem Sinne hat sie auch eine Preisfrage „über die beste Anleitung zur Mostbereitung“ ausgeschrieben.

Das Büchlein ist eine der eingelangten Preischriften von Hrn. J. J. Gut in Langenthal, welcher das Preisgericht den ersten Preis zuerkannt hat. Der Verfasser hat sich seiner Aufgabe mit ebenso großer Sachkenntniß, als vorzüglichem Eifer und Liebe entledigt, und seine Arbeit befriedigt ebenso sehr durch ihren Inhalt, wie durch ihre Form. Wir verdanken Hrn. Gut im Namen unseres Volkes seine verdienstvolle Arbeit und hoffen, das Büchlein werde im vollen Sinne des Wortes zu einer „Volksschrift“, die bei keinem Obstbau treibenden Landmann fehlt. Die Bereitung des Mostes in unserem Kanton zu verbreiten und zu verbessern, ist der Zweck des Verfassers und der ökonomischen Gesellschaft, möge derselbe in reichem Maße erfüllt werden.“ —

3. Dr. J. Schild. Die Branntweinfrage. Mit Nr. 2 im Zwecke übereinstimmend; in der Ausführung sehr verschieden, empfiehlt sich auch dieses Büchlein durch seine edle Tendenz.

Mittheilungen.

Bern. Münchenbuchsee. Wir möchten die Eingabe der Kreisynode von Narberg, betreffend Erhöhung des Minimums nachdrücklich unterstützen, können uns jedoch der Besorgniß nicht entschlagen, daß in diesem Augenblicke schwerlich auf Erfolg zu rechnen sei, bis und so lange sich die Finanzlage des Kantons abgeklärt und neu consolidirt hat. In irgend einer Weise wird indeß bald ein weiterer Schritt geschehen müssen. Allerdings war die Festsetzung des jetzigen Minimums im Jahr 1857 eine anerkenntnißwerthe und löbliche That. Aber bei dem fortwährenden Sinken des Geldwertes genügt die Jahresbesoldung von Fr. 500 und Zugaben nicht mehr — und hat eigentlich nie genügt — um auch nur die dringendsten, unabweisbarsten Bedürfnisse einer Lehrerfamilie zu bestreiten. Außerdem ist es Thatsache, daß unser Minimum hinter demjenigen vieler Kantone zurücksteht, die auch nicht alle glänzender Finanzverhältnisse sich zu erfreuen haben. So hat Zürich ein Minimum von Fr. 1000, das zudem in den meisten Gemeinden zum Theil bedeutend überschritten ist; St. Gallen von Fr. 800; Schaffhausen von Fr. 700; Aargau von Fr. 600; Neuenburg von Fr. 800; Genf

von Fr. 1200 nebst Wohnung und Garten. Allerdings sollte das große Bern auch in diesem Punkte nicht hinter den übrigen Kantonen zurückbleiben. Die Erwartung, welche wir seiner Zeit hegten, das festgesetzte Minimum werde in wenigen Jahren — mit Ausnahme etwa der ärmsten Gemeinden des Oberlandes und Emmenthals — thatsächlich verschwinden, d. h. von den Gemeinden überschritten werden, hat sich leider bis jetzt nicht erfüllt. Der Gesetzgeber muß auch hier, wie das erste Mal, die Initiative ergreifen, wenn wirksam geholfen werden soll. Noch einmal: das Minimum von Fr. 500 reicht heutzutage bei weitem nicht mehr aus zum Unterhalt einer Familie. Damit zwingt man den Lehrer zu Nebenbeschäftigungen — die ihn möglicherweise bedeutend von seinem Berufe abziehen — wenn er seine Familie nicht darben lassen soll.

Suzern. Laut Zeitungsberichten mußten jüngst im Seminar zu Rathhausen die Böglinge für einige Zeit entlassen werden der vielen Banzen wegen, die dort seit vielen Jahren einen pädagogischen Kurs durchmachen und, wie es scheint, am Ende allein zurückgeblieben sind. Die baulichen Einrichtungen der Anstalt sollen seit Langem schon in sehr schlimmem Zustande sich befinden. Solchen Uebeln wäre doch abzuhelfen, wenn man ernstlich wollte.

Glarus. Die glarnerische Kantonal-Lehrerkonferenz, welche kürzlich in Nettstal tagte, hat u. A. auch die Seminarfrage behandelt und am Ende mit Mehrheit gefunden, „das projektirte Seminar für Glarus und Appenzell sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wünschbar.“

Ein neues Abonnement

auf die

Neue Berner Schulzeitung

beginnt mit 1. Juli 1864. Preis für 3 Monate Fr. 1. 20, für 6 Monate Fr. 2. 20, für 1 Jahr Fr. 4. 20.

Neue Abonnenten nehmen an sämtliche Schweiz. Postämter und die unterzeichnete.

Bisherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters (Nr. 27) nicht resubscribiren, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet.

Expedition und Redaktion in Bern und M. = Buchsee.

Dem Verfasser (J. Staub, Lehrer in Gluntern bei Zürich) ist gegen Postnachnahme von 75 Rp. zu beziehen das im Auftrage der Zürich. Schulsynode so eben erschienene Volksbüchlein:

Die Pfahlbauten

in den Schweizer-Seen.

Mit Holzschnitten und 8 lithographirten Tafeln.

Offene Korrespondenz.

Hr. G. in Fr. Ihre Arbeit ist uns zugekommen und soll nach Ihrem Wunsche verwendet werden. Der in Aussicht gestellte zweite Theil derselben wird ebenfalls aufgenommen, sollte indeß mit Rücksicht auf den beschränkten Raum unseres Blattes möglichst kurz gefaßt werden. Der ablehnende Bescheid in letzter Nummer war nicht an Sie, sondern nach dem Oberlande adressirt und betraf einen Bericht über das Gesangfest in Interlaken.

Hr. L. in L. und C. in N. Freundlichen Dank für Ihre Mittheilungen. Dieselben haben uns die nöthige Orientirung in Sachen gebracht.